

# Interessenbekundungsverfahren

**Gesucht werden Einsatzstellen als Kooperationspartner für das Landesamt für Umwelt Naturschutz und Geologie M-V (LUNG) für die Qualifizierung von Moorspezialistinnen und Moorspezialisten für den Zeitraum**

**1. April 2025 bis mind. 31. März 2027**

---

## Leistungsbeschreibung

**für Einsatzstellen für die Praxisphase des Qualifizierungsprogramms zur Ausbildung von Moorspezialistinnen und Moorspezialisten**

### 1. Kurzbeschreibung

Am „Institut zur Ausbildung von Moorspezialisten“ im Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG) werden im Rahmen eines Qualifizierungsprogramms in mehreren Durchgängen Hochschulabsolventen mit Bachelor- und Masterabschlüssen in einer natur- und umweltwissenschaftlichen Fachrichtung zu zertifizierten Moorspezialistinnen und Moorspezialisten ausgebildet.

Dem Qualifizierungsprogramm liegt eine Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land M-V zu Grunde, die die Finanzierung des Programms regelt. Das LUNG wurde mit der Umsetzung betraut und hat eigens hierfür das „Institut zur Ausbildung von Moorspezialisten“ (IMS) gegründet.

Alle zu qualifizierenden Personen (Teilnehmende = TN) werden für den ersten Qualifizierungsdurchgang (01.04.2025 – 31.03.2030) beim LUNG befristet angestellt. Tätig sind die TN während ihrer Beschäftigungszeit in Einsatzstellen.

Diese mehrjährige Qualifizierung beinhaltet einen theoretischen, sowie drei praktische Teile. Die theoretische Qualifizierung durch die Universität Greifswald findet überwiegend im ersten Jahr statt (ca. 40 Tage, zumeist in Präsenz). Im Rahmen der praktischen Qualifizierung durchlaufen die TN verschiedene Einsatzstellen, um sich Kenntnisse in der Planung, Beantragung/Genehmigung und Realisierung/Begleitung verschiedenster Moor- bzw. moornaher Projekte anzueignen.

Während der Praxisphase in der jeweiligen Einsatzstelle sollen die TN eine moorspezifische Aufgabenstellung bearbeiten und die Ergebnisse in einer Abschlussarbeit (max. 10 Seiten) dokumentieren. Die Einsatzstellen werden zwei Mal gewechselt.

Ziel ist es, den TN sowohl Erfahrungen bei der Vorbereitung und Planung, beim Genehmigungsprozess und als Vorhabenträger – möglichst auch bei der Umsetzung – zu vermitteln.

Der Ablauf des ersten TN-Jahrgangs ist grundsätzlich wie folgt vorgesehen:

- 01.04.2025 bis 31.03.2027 Praxisphase in der 1. Einsatzstelle; parallel dazu erfolgt die theoretische Fortbildung an der Universität Greifswald (ab 1. Mai 2025, insgesamt ca. 40 Tage)
- Eine Verlängerung über die zwei Jahre hinaus ist auf Wunsch der Einsatzstelle grundsätzlich in Absprache mit dem LUNG und dem TN möglich, sofern sichergestellt ist, dass die TN insgesamt 3 Einsatzstellen mit ihren moorspezifischen Aufgabenfeldern absolvieren.

Die Einsatzstellen erhalten zum 01. Dezember für jeden im Laufe des Kalenderjahres besetzten Qualifizierungsplatz in ihrer Niederlassung einen Pauschalbetrag in Höhe von 5.000 EUR.

Zusätzlich erhalten sie für jeden TN in der Niederlassung, der sich im 1. Qualifizierungsjahr befindet, eine zusätzliche Vergütung von monatlich 1.500 EUR, zahlbar jährlich zum 01. Dezember.

Die Einsatzstellen beteiligen sich pro besetzten Qualifizierungsplatz an ihrer Niederlassung mit 5.000 EUR pro Jahr an den Kosten des Qualifizierungsprogramms; zahlbar jährlich zum 01. Dezember.

Zur Realisierung und Konkretisierung der Zusammenarbeit zwischen dem Land M-V und der jeweiligen Einsatzstelle werden Kooperationsverträge geschlossen (siehe Anlage 2).

## **2. Aufgaben der Einsatzstellen**

Die Einsatzstellen betreuen die zu Qualifizierenden in ihren Niederlassungen bei der Planung und Realisierung von moorspezifischen Projektaufgaben im täglichen Arbeitsgeschehen. Die TN sollen in den Einsatzstellen unter fachkundiger Anleitung praktische Erfahrungen sammeln und verschiedene Phasen von Projekten oder Aufgaben mit Moorbezug durchlaufen und dabei aktiv mitwirken.

Hierfür soll dem TN ein/e erfahrene/r Mitarbeiter/in der Einsatzstelle als Mentor/in zur Seite gestellt werden.

Die Einsatzstellen überwachen/führen das Arbeitszeitkonto der TN und treffen eigenständig Absprachen bezüglich Urlaub/Freistellungen mit ihnen. Hierbei stehen sie im ständigen Informationsaustausch mit dem Institut für Moorspezialisten am LUNG. Dienstherr bleibt das LUNG.

### **3. Interessenbekundung als Einsatzstelle**

Notwendige Voraussetzungen, um sich als Einsatzstelle zu qualifizieren:

- Schriftliche Interessenbekundung, inklusive gesonderter Beschreibung des Unternehmens mit Zweck, Sitz, Rechtsform, Registerort und -nummer des Unternehmens, Anzahl der Beschäftigten,
- Nachweis der Sachkunde (Benennung von in der Vergangenheit bereits bearbeiteten Moorprojekten bzw. moornahen oder Wasserbau-Projekten),
- Mitteilung über die mögliche Anzahl von parallel geführten Qualifizierungsplätzen in der Einsatzstelle (max. 3 Plätze können parallel pro Einsatzstelle vergeben werden),
- Benennung eines Themas bez. moorspezifischer Aufgabenstellung der künftigen TN,
- Einsatzort in M-V,
- Namentliche Bekanntgabe der Geschäftsführung/-leitung,
- Erklärung zur auffällig freien Steuerzahlung und/oder sonstiger überfälliger Zahlungen

Auswahlkriterien:

- moorspezifische Aufgabenthematik für die künftigen TN,
- Referenzen zu bereits bearbeiteten Moorprojekten bzw. moornahen oder Wasserbau-Projekten,
- Eignung entsprechend Sachnähe des Tätigkeitsfeldes und Leistungsfähigkeit

### **4. Fristen, Termine, Form**

Die Interessenbekundungserklärung der Einsatzstelle muss spätestens bis zum 15.03.2025 erfolgen.

Diese Interessenbekundung kann per E-Mail eingereicht werden, wobei die Nachweise der übrigen Qualifizierungspunkte als E-Mail-Anhänge beizufügen sind.

Hierfür ist folgende E-Mail-Adresse zu verwenden:

**moorspezialisten@lung.mv-regierung.de**

Die Bindefrist der Interessenbekundung der Einsatzstelle endet am 01.04.2025.

Das LUNG prüft die fristgemäß eingegangenen Interessenbekundungen, informiert die Einsatzstellen und erteilt die Zu- oder Absage per E-Mail bis zum 24.03.2025. Im Anschluss schlägt das LUNG geeignete TN für die Einsatzstelle vor.

## „Qualifizierungsprogramm zur Ausbildung von Moorspezialistinnen und Moorspezialisten“



Das **“Qualifizierungsprogramm zur Ausbildung von Moorspezialistinnen und Moorspezialisten“** soll dem ausgeprägten Mangel an Fachkräften für die Moor-Revitalisierung entgegenwirken. In diesem Qualifizierungsprogramm werden Absolventinnen und Absolventen einschlägiger Bachelor- oder Masterstudiengänge moorspezifisch qualifiziert. Wichtige Partner bei der Umsetzung des Programms sind die Professur Moorkunde der Universität Greifswald und die Naturschutzstiftung Deutsche Ostsee.

**Entwässerte und nicht angepasst genutzte Moore und Moorböden** sind eine der Hauptquellen für klimarelevante Emissionen in Deutschland. Damit bieten sie zugleich ein enormes Einsparpotenzial für Treibhausgase. Mecklenburg-Vorpommern zählt zu den moorreichen Bundesländern. Damit kommt unserem Bundesland hier eine hohe Verantwortung zu. Die Hauptfinanzierung des Programms erfolgt über das Aktionsprogramm natürlicher Klimaschutz der Bundesregierung (<https://www.bmu.de/natuerlicherklimaschutz>).

In dem **Modellprogramm** werden bei den Teilnehmenden moorspezifisches Wissen und praktische Kenntnisse zu allen Phasen des Moorschutzes und der Moorrestaurierung aufgebaut. Durch einen wechselnden Einsatz an verschiedenen Institutionen findet eine Vernetzung der Akteure als zentraler Baustein für die Beschleunigung des Moorklimaschutzes statt. Über die Kultur der Zusammenarbeit und Kommunikation sollen zukunftsfähige Entscheidungen gefördert werden. Ein Online-Portal für Vernetzung und effektive Vermittlung von Lerninhalten unterstützt diese Aufgaben. Die Stärke des Programms ist die Ausbildung eines neuartigen Netzwerkes der Teilnehmenden mit den Einsatzstellen.

Die **Einsatzstellen** begleiten die Teilnehmenden, hier werden sie in die praktischen Aufgaben zur Moor-Revitalisierung einbezogen und erhalten ein Tutoring. Das Tutoring umfasst die Fachlichkeit, die inhaltliche und organisatorische Anleitung und eine kooperative Integration der Teilnehmenden.

Es sind reguläre **Wechsel der Einsatzstellen** vorgesehen. Diese dienen dazu, die unterschiedlichen Blickwinkel von Vorhabenträgern, Genehmigungsbehörden und Ingenieurbüros zu erfahren und persönlich zu integrieren. Diese Wechsels sind wichtige Voraussetzungen für den Erfolg des Programms.

Die Einsatzstellen kommen im ersten Durchgang aus dem Kreis der mit Moor-Wiedervernässung und -Restaurierung befassten Institutionen und Behörden in M-V. Dazu zählen die Träger von Vorhaben, wie die Wasser- und Bodenverbände, die Landesforst M-V, die Großschutzgebiete, Stiftungen, Kommunen und Kirchen als Flächeneigentümer, die Planungsbüros und die mit Moorschutz befassten Behörden. Ab dem zweiten Durchgang werden voraussichtlich Einsatzstellen auch in weiteren Bundesländern angeboten.

Durch die Verknüpfung von praktischem Einsatz und Vermittlung von Lerninhalten werden die Fachkompetenzen und das Handlungswissen für den Moorklimaschutz gestärkt. Die Zusammenarbeit der Teilnehmenden stärkt die Bindung zwischen den Institutionen. Nach erfolgreicher Teilnahme an der Basisqualifizierung und dem absolvierten Wechsel von Einsatzstellen erhalten die Teilnehmenden ein **Zertifikat** als „Moorspezialistin“ bzw. „Moorspezialist“. Das Zertifikat wird u.a. von der Universität Greifswald ausgestellt.

#### Kontakt:

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie,  
Goldberger Str. 12 b,  
18273 Güstrow  
[moorspezialisten@lung.mv-regierung.de](mailto:moorspezialisten@lung.mv-regierung.de)



## **Kooperationsvereinbarung**

zwischen

dem Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern,

nachfolgend „LUNG“ genannt

und

der Einsatzstelle ..... (genaue Bezeichnung)

nachfolgend „Einsatzstelle“ genannt

im „Qualifizierungsprogramm zur Ausbildung  
von Moorspezialistinnen und Moorspezialisten“.

Es wird folgende Vereinbarung geschlossen:

### **1. Zweck**

Ziel der Vereinbarung ist es, als Partner Hochschulabsolventen einer natur- und umweltwissenschaftlichen Fachrichtung gemäß dem Qualifizierungsprogramm zur Ausbildung von Moorspezialistinnen und Moorspezialisten weiterzubilden.

Diese Vereinbarung wird abgeschlossen, um die Rahmenbedingungen für den Einsatz der künftigen Moorspezialistinnen und Moorspezialisten – nachfolgend Teilnehmende (TN) genannt – in den mit dem LUNG kooperierenden Einsatzstellen zu regeln.

Die an der Qualifizierung Teilnehmenden werden in den Einsatzstellen mit moorrelevanten Aufgaben beschäftigt, bleiben jedoch arbeitsrechtlich gesehen befristet Angestellte des LUNG.

## **2. Dauer der Kooperation**

Die Kooperation beginnt am 01.04.2025 und endet regulär am 31.03.2027. Parallel dazu erfolgt die theoretische Fortbildung an der Universität Greifswald (ab 1. Mai 2025, insgesamt ca. 40 Tage)

Eine Verlängerung über die zwei Jahre hinaus ist auf Wunsch der Einsatzstelle grundsätzlich in Absprache mit dem LUNG und dem TN möglich, sofern sichergestellt ist, dass die TN insgesamt 3 Einsatzstellen mit ihren moorspezifischen Aufgabenfeldern absolvieren.

## **3. Aufgaben und Pflichten des LUNG**

### **3.1. Auswahl der Teilnehmenden**

Die Auswahl der TN, die für die Dauer der Qualifizierung beim LUNG beschäftigt sind, erfolgt durch das LUNG. Für die TN ist das LUNG im arbeitsrechtlichen Sinn allein zuständig. Es finden die Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) Anwendung.

### **3.2. Arbeitsrechtliche Aspekte**

#### **3.2.1. Arbeitszeit**

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt gemäß TV-L 40 Stunden. Teilzeitwünsche der TN, die zu abweichenden Arbeitszeitvereinbarungen führen, werden vom LUNG mit der Einsatzstelle geregelt.

Die TN dürfen nicht im Bereitschafts- oder Nachtdienst eingesetzt werden. Anzuordnende Mehrarbeit oder Wochenendarbeit müssen, aufgrund der Auswirkungen auf das Arbeitsentgelt des TN, zuvor mit dem LUNG abgesprochen werden und bedürfen der Zustimmung des LUNG.

Die Arbeitszeiterfassung erfolgt nach dem ortsüblichen Verfahren in der Einsatzstelle. Zeitausgleich ist nach Zustimmung der Einsatzstelle zu gewähren.

#### **3.2.2. Arbeitsunfähigkeit**

Die Meldung der Arbeitsunfähigkeit erfolgt unverzüglich per E-Mail sowohl an die Einsatzstelle als auch an die Personalabteilung des LUNG. Die Fortzahlung der Bezüge des TN richtet sich nach den Regelungen des TV-L und des Entgeltfortzahlungsgesetzes. Bei Langzeiterkrankungen (>6 Wochen) werden für die Dauer der Krankheit das LUNG und die Einsatzstelle von den jeweiligen Ausgleichsansprüchen enthoben.

#### **3.2.3. Urlaub**

Den TN wird ein jährlicher Erholungsurlaub gemäß TV-L von 30 Arbeitstagen im Kalenderjahr gewährt.

Die TN werden aufgefordert, zu Beginn eines Kalenderjahres eine Urlaubsplanung vorzunehmen und dem LUNG mitzuteilen. Diese wird vom LUNG mit den Einsatzstellen abgestimmt.

Die konkrete Urlaubsbeantragung erfolgt nach dem ortsüblichen Verfahren in der Einsatzstelle. Die Genehmigung erfolgt durch die Einsatzstelle. Die Personalabteilung des LUNG ist von der Einsatzstelle anschließend darüber in Kenntnis zu setzen. Gleiches gilt für Zeitausgleich.

Zeitausgleich und Urlaub sind an Tagen der theoretischen Fortbildung nicht möglich.

### **3.2.4. Dienstreisen**

Etwaige Kosten im Zusammenhang mit Dienstreisen im Auftrag der Einsatzstelle sind durch diese, gemäß der ortsüblichen Regelung, abzugelten.

Die Kosten für Fahrten und Übernachtungen im Rahmen der theoretischen Fortbildung werden vom LUNG geprüft und gemäß den Richtlinien getragen.

### **3.2.5. Probezeit**

Die ersten sechs Monate der Anstellung gelten als gesetzliche Probezeit. Die Einsatzstelle leistet einen Beurteilungsbeitrag für den TN und leitet diesen spätestens einen Monat vor Ablauf der Probezeit dem LUNG zu. Dieser fließt in die Bewertung des LUNG über das Bestehen der Probezeit ein.

### **3.2.6. Haftung, Versicherung**

Die TN werden vom LUNG bei der für sie zuständigen Berufsgenossenschaft versichert. Arbeitsunfälle sind unverzüglich der Personalabteilung des LUNG zu melden.

Für Schäden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haften TN wie Arbeitnehmer/innen.

Die Einsatzstelle verpflichtet sich, sofern sie eine Einrichtung außerhalb des öffentlichen Dienstes ist, für den TN eine Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen.

Das LUNG haftet nicht für durch TN verursachte Schäden in der Einsatzstelle bzw. an Dritten.

Die TN unterliegen den Bestimmungen zur Geheimhaltung gemäß TV-L § 3 Abs. 2.

## **4. Aufgaben und Pflichten der Einsatzstelle**

### **4.1. Inhalte der Tätigkeiten der TN**

Die Einsatzstelle und der TN entwickeln für die Zeit der Beschäftigung des TN in der Einsatzstelle eine konkrete Aufgabenstellung, die mit den Anforderungen zur Wiedervernässung von Mooren oder zur CO<sub>2</sub>-reduzierenden Nutzung von Moorflächen in Zusammenhang stehen muss. An dieser Aufgabenstellung soll der TN in der Einsatzstelle arbeiten und eine Abschlussarbeit von max. 10 Seiten vorlegen.

Die Aufgabenstellung ist mit dem LUNG abzustimmen.



Die Abschlussarbeit wird von der Einsatzstelle und dem LUNG gemeinsam bewertet und ist Voraussetzung für den Erwerb des Zertifikats.

Die Einsatzstelle bestimmt gemeinsam mit dem TN die einzelnen konkreten moorrelevanten Aufgaben, die zur Erfüllung der Aufgabenstellung erforderlich sind, und die damit zusammenhängenden Tätigkeiten, die dem Profil der Einsatzstelle entsprechen.

Der TN soll monatlich über den Fortschritt der Aufgabenerfüllung berichten. Die Berichte dienen zur Selbstkontrolle der TN und als Übersicht für die Einsatzstellen und das LUNG. Die Form des Berichtes ist für alle TN einheitlich und wird vom LUNG vorgegeben.

#### **4.2. Arbeitsplatz und Einsatzort**

Die Bereitstellung und Ausstattung des Arbeitsplatzes wird von der Einsatzstelle in eigener Regie sichergestellt. Der konkrete Einsatzort in M-V wird von der Einsatzstelle festgelegt. Die Einsatzstelle stellt die Einhaltung der Arbeitsschutzanforderungen und die Arbeitsstätten-VO sicher.

Für die erforderliche Mobilität des TN innerhalb von M-V zu den Einsatzorten im Bezug zur Aufgabenstellung sorgt die Einsatzstelle.

#### **4.3. Freistellung der TN zu theoretischen Fortbildungen der Universität Greifswald**

Die Teilnahme am Fortbildungsprogramm (ca. 40 Tage im ersten Jahr, danach jährlich bis zu 5 Tage) ist für die TN verpflichtend und hat grundsätzlich Vorrang vor anderen Aufgaben. Die TN sind für die Zeit der Lehrveranstaltungen vom Dienst unter Anrechnung von 8 Stunden je Tag auf die Arbeitszeit von den Einsatzstellen freizustellen.

#### **4.4. Weitere Pflichten**

Die Einsatzstelle verpflichtet sich, dem TN keine finanziellen Zuwendungen sowie keine unentgeltliche Unterkunft und/oder Verpflegung zu gewähren, soweit diese einkommens- und steuerrechtlich Sachbezüge (geldwerte Leistungen) darstellen würden.

Die Einsatzstelle verpflichtet sich dem LUNG bei zwingendem Grund den Zutritt zum Einsatzort zu gewähren.

Die Einsatzstelle verpflichtet sich, das LUNG umgehend über Beratungsbedarf, auffällige Fehlzeiten, Fehlverhalten und ggf. sonstige Probleme während des Einsatzes des TN zu informieren.

Die Einsatzstelle verpflichtet sich nach Abschluss des Einsatzes eine Beurteilung über Verhalten und Leistungen während des Dienstes auszustellen und an das LUNG zu übermitteln. Das LUNG erstellt basierend hierauf auf Verlangen des TN zum Beschäftigungsende ein qualifiziertes Arbeitszeugnis.

Die Einsatzstelle verpflichtet sich zur Beantwortung programmrelevanter Fragen im Rahmen der Programmevaluation.

## 5. Zahlungen

### 5.1. Zahlungen der Einsatzstelle an das Land M-V

Die Einsatzstelle zahlt an das Land M-V jährlich bis zum 01. Dezember 5.000 EUR pro besetzten TN-Platz an ihrer Niederlassung als Beteiligung an den Projektkosten auf ein vom Land gesondert zu benennendes Konto.

### 5.2. Zahlungen aus dem Projekt an die Einsatzstelle

Die Einsatzstelle erhält aus dem Projekt Pauschalen für das Mentoring, für die Ausstattung des Arbeitsplatzes und die Mobilität der TN, wie folgt:

- Für die Bereitstellung und Ausstattung des Arbeitsplatzes und für die Mobilität des TN erhält die Einsatzstelle pro angefangenes Kalenderjahr pauschal 5.000 EUR.
- Die Aufwendungen der Einsatzstelle für das Mentoring werden im Jahr der Basisqualifizierung (1. Qualifizierungsjahr) pauschal mit 1.500 EUR pro Monat vergütet.
- Diese Pauschalen werden jährlich zum 01.12. gezahlt.
- Eine Verrechnung der Positionen ist ausgeschlossen.

Kontodaten der Einsatzstelle:

.....  
.....  
.....

## 6. Haftung

Schadenersatzansprüche der Kooperationspartner gegeneinander sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruhen. Bei Ansprüchen Dritter haftet der betroffene Kooperationspartner im Rahmen der von ihm erbrachten Leistungen allein.

## 7. Schutzklausel zur Abwehr von Einflüssen der Scientology-Organisation und deren Unternehmen

7.1. Der Kooperationspartner versichert, dass

- a) gegenwärtig sowie während der gesamten Vertragsdauer die Technologie von L. Ron Hubbard in der Einsatzstelle nicht angewendet, gelehrt oder in sonstiger Weise verbreitet werden, keine Kurse oder Seminare nach dieser Technologie besucht und Beschäftigte oder sonst zur Erfüllung des Vertrags eingesetzte Personen keine Kurse oder Seminare nach dieser Technologie besuchen lässt;
- b) nach seiner Kenntnis keine der zur Erfüllung des Vertrags eingesetzten Personen die Technologie von L. Ron Hubbard anwendet, lehrt oder in sonstiger Weise verbreitet oder Kurse/Seminare nach dieser Technologie besucht.

- 7.2. Der Kooperationspartner verpflichtet sich weiterhin, solche zur Erfüllung des Vertrags eingesetzte Personen von der weiteren Durchführung des Vertrags unverzüglich auszuschließen, die während der Vertragsdauer die Technologie von L. Ron Hubbard anwenden, lehren, in sonstiger Weise verbreiten oder Kurse oder Seminare nach dieser Technologie besuchen.
- 7.3. Die Abgabe einer wissentlich falschen Erklärung nach Nummer 7.1. sowie ein Verstoß gegen die Verpflichtung nach Nummer 7.2. berechtigt das LUNG zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist. Weitergehende Rechte des LUNG bleiben unberührt.

## **8. Kündigung**

Endet das Qualifizierungsprogramm für einen TN vorzeitig (aufgrund eigener Kündigung oder Kündigung durch den Arbeitgeber) stimmen Einsatzstelle und LUNG gemeinsam das weitere Vorgehen ab. Das LUNG bemüht sich grundsätzlich um die Fortführung der Kooperation.

## **9. Schriftformerfordernis & Salvatorische Klausel**

Änderungen oder Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und beiderseitiger Zustimmung.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder anfechtbar sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Solche Bestimmungen sind dann durch zulässige Neuregelungen zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages und dem Parteiwillen am nächsten kommen.

## **10. Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch die Kooperationspartner in Kraft.